

Aus politisch-operativen Gründen kann es aber auch erforderlich sein, Beschuldigte während der Nachtzeit zu vernehmen. Das trifft vor allem auf

- Erstvernehmungen von Beschuldigten zu, die nach Festnahmen auf frischer Tat bzw. Zuführungen vernommen werden müssen oder auf
- Erstvernehmungen zu, die während der Nachtzeit nicht unterbrochen werden können, weil sich im Verlaufe der Vernehmung politisch-operativ bedeutsame Zusammenhänge ergeben haben, die einer sofortigen Klärung bedürfen und auf
- sonstige Beschuldigtenvernehmungen zu, deren Ergebnisse aus dringenden operativen Gründen sofort benötigt werden (z. B. Ermittlung von Mittätern, Aufklärung bevorstehender Straftaten, Abwehr von Gefahren für Personen und Schäden usw.).

Bei der Vernehmung des Beschuldigten zur Nachtzeit ist jedoch immer zu beachten, daß allein die Tatsache, daß der Beschuldigte zur Nachtzeit vernommen wird, von sich aus ein besonderer Umstand für das Zustandekommen der Beschuldigtenaussage ist. Dieser Umstand eröffnet dem Beschuldigten potentiell immer die spätere Erklärung, daß er seine Aussagen in dieser Vernehmung im Zustand der Übermüdung und ohne im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen zu sein gemacht habe. Das gleiche Problem ergibt sich bei zeitlich übermäßig langen Vernehmungen oder bei Vernehmungen von Beschuldigten im Anschluß an grobe körperliche Anstrengungen (z. B. unmittelbar nach der Nachtschicht). Es ist deshalb immer sorgfältig abzuwägen, ob im Einzelfall eine solche Vernehmung unbedingt erforderlich ist. Bei Vernehmungen von Jugendlichen, Frauen, Kranken und alten Menschen sind deshalb besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Bei der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung ist dem besonderen Umstand der Vernehmung des Beschuldigten zur Nachtzeit Rechnung zu tragen.